Nürnberger Bündnis NAZi-Stopp
www.nazistopp-nuernberg.de

Team Menschenrechte
./.
Stadt Nürnberg

Eine Bewertung der Rechtswahrnehmung durch die Stadt Nürnberg
Stand 06.10.2026

1 Sachverhalte 2
1.1 Demo des Team Menschenrechte (TMR) 12.05.2025 (Hallplatz): 2
1.1.1 Streitgegenstand 2
1.1.2 Versammlungsbescheid vom 09.05.2025 2
1.1.3 Antragsbegründung TMR zum Verwaltungsgericht 3
1.1.4 Antragserwiderung der Stadt Nürnberg 4
1.1.5 Stattgebende Begründung des VG: 4
1.2 Demo des TMR 04.05.2026 (Straße der Menschenrechte) 5
1.2.1 Streitgegenstand 5
1.2.2 Versammlungsbescheid vom 30.04.2026 6
1.2.3 Antragsbegründung TMR zum Verwaltungsgericht 6
1.2.4 Antragserwiderung der Stadt Nürnberg 7
1.2.5 Stattgebende Begründung des VG 7
1.2.6 Bestätigung des BayVGH 8
1.3 Demo des TMR 28.09.2026 (Straße der Menschenrechte) 9
1.3.1 Streitgegenstand 9
1.3.2 Versammlungsbescheid vom 25.09.2026 9
1.3.3 Antragsbegründung TMR zum Verwaltungsgericht 10
1.3.4 Antragserwiderung der Stadt Nürnberg 10
1.3.5 Stattgebende Begründung des VG: 10
1.3.6 Bestätigung des BayVGH 11
2 Bewertung 13
2.1 Zum Sachvortrag der Stadt Nürnberg 13
2.1.1 Zur TMR-Demo am 12.05.2025 13
2.1.2 Zur TMR-Demo am 04.05.2026 13
2.1.3 Zur TMR-Demo am 28.09.2026 14
2.2 Die Beschlüsse der Verwaltungsgerichtsbarkeit 14
3 Wie kann es besser laufen? 15
3.1.1 Eine Bemerkung vorab 15
3.1.2 Elemente für eine künftig positive Entscheidung 15
4 Zusammenfassend 17

1 Sachverhalte

Vorbemerkung: Hier liegen ausschließlich die vollständigen Beschlüsse der Verwaltungsgerichtsbarkeit einschließlich Begründung vor. Es ist weitgehend unbekannt, ob die Stadt Nürnberg selbst schriftlich zu den Anträgen des Team Menschenrechte erwidert hat.

Jedoch ist die Verwaltungsgerichtsbarkeit verpflichtet, mindestens den wesentlichen Kern des Parteienvortrags im Beschluss niederzuschreiben[1], sodass bereits aus den ergangenen Beschlüssen des Verwaltungsgerichtes eine Bewertung des juristischen Engagements der Stadt Nürnberg möglich ist.

1.1 Demo des Team Menschenrechte (TMR) 12.05.2025 (Hallplatz):

1.1.1 Streitgegenstand

Für den 12.05.2025 hatte das TMR eine Versammlung mit der Wegstrecke Hallplatz – Färberstraße – Frauentorgraben – Hallpatz angemeldet. Mit Bescheid vom 09.05.2025 wurde die Wegstrecke auf Nelson-Mandela-Platz – Allersberger-Straße – Pillenreuther-Straße – Nelson-Mandela-Platz durch die Versammlungsbehörde geändert, nachdem entsprechende Kooperationsgespräche erfolglos geblieben waren.

1.1.2 Versammlungsbescheid vom 09.05.2025

- Die Stadt Nürnberg begründete ihren Bescheid zur Veränderung der Kundgebungs- und Wegstrecke wie folgt:
  - *„Rechtsgüter Dritter wie z.B. die Gesundheit sowie das Ruhebedürfnis der Anwohner, die durch Art. 12 Abs. 1 und Art. 14 Abs. 1 GG geschützten wirtschaftlichen Interessen von betroffenen umliegenden Freiberuflern und Gewerbebetrieben sowie die Sicherheit und Leichtigkeit des Personen- und Fahrzeugverkehrs.“*
  - Die beigefügte Stellungnahme der Polizei hierzu war:
    - *„Unter den Teilnehmenden befinden sich regelmäßig AFD-Mitglieder, amtsbekannte Reichsbürger und Mitglieder der lokalen Kleinstpartei „Die Heimat“ (ehemals NPD) sowie Personen aus der regionalen und überregionalen rechtsextremen Szene. Allein im Jahr 2024 fanden 56 von ihr angemeldete Versammlungen statt. Aufgrund der Inhalte der Kundgebungen und des sich optisch veränderten Teilnehmerkreises der Versammlungen ist seit Januar 2025 ein erhöhter Anstieg an Gegendemonstranten zu verzeichnen. (…) “*
    - *Seit Januar 2025 untermalen die Teilnehmenden der Versammlung des Team Menschenrechte ihre politische Gesinnung durch optische Merkmale, in dem sie Thor-Steinar-Artikel, die Marken Londsdale und Consdable [Schreibfehler im Original] sowie T-Shirts mit den Aufdrucken „Heimat und Vaterland“ und „Division Deutschland“ u.a. tragen. Einzelne Teilnehmer tragen auch szenetypische und*

[1]Art. 103 Abs. 1 GG i.V.m. § 108 Abs. 2 VwGO, BVerwG, Beschl. v. 23.01.2014 – 1 B 12.13.

strafrechtlich relevante Tätowierungen wie beispielsweise die Zahl „88“ und die „Odal-Rune“.(…)

- *Als Reaktion auf den öffentlich wahrnehmbaren „Rechtsruck“ des Team Menschenrechte, erhöhte sich die Anzahl der Gegendemonstranten spürbar. Zu den Versammlungen der Antragstellerin werden jeweils zwei Gegenversammlungen angemeldet, welche in ihrem Ablauf zulässig und nicht zu beanstanden sind. Unter den Teilnehmenden befinden sich jedoch auch zahlreiche Demonstranten, deren Ziel es ist, die Versammlungen durch Sitzblockaden zu stören.“*
- [Weiter mit ausführlichen Beschreibungen der Versammlungsverläufe und Blockaden, sowie Darstellung der Überlastung der Polizei]
- Tatsächlich sieht im Ergebnis die Polizei das Problem bei den Störern durch die Gegendemos und Blockaden. Eine Beschränkung der Kundgebung von Astrid Hartmann sei dennoch zulässig, da sie „Zweckveranlasserin“ ist: *„Zweckveranlasser ist, wer durch sein an sich rechtmäßiges Verhalten eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung hervorruft. Dann ist er als mittelbarer Verursacher selbst Störer.“*

1.1.3 Antragsbegründung TMR zum Verwaltungsgericht

- **Die Antragsbegründung von Astrid Hartmann / RA Bauerfeind** führt aus:
  - *„Die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung ergebe sich nicht unmittelbar durch die Versammlung der Antragstellerin, sondern sei durch das Verhalten von Gegendemonstranten bedingt“*
  - Die Versammlung solle auch in Wahrheit auch nicht beschränkt, sondern mit einem Teilverbot belegt werden: *„Die Versammlung der Antragstellerin solle vorliegend gänzlich aus dem Innenstadtbereich verbannt werden. Dies entspreche auch dem Anliegen von Vertretern der linksgerichteten Gegendemonstranten, was über Vertreter der SPD zuletzt auch so an die Antragsgegnerin kommuniziert worden sei.“*
  - Es sei klar, *„dass [seitens der Stadt] eine einseitige Abwägung zugunsten der Gegendemonstranten vorgenommen werde. Die Gegendemonstranten hätten keineswegs einen unbedingten Anspruch auf die Gegenversammlung in Sicht- und Hörweite. Dies gelte insbesondere dann nicht, wenn, wie vorliegend, diese Gegendemonstrationen regelmäßig dazu genutzt würden, um Straftaten in Form von Straßenblockaden zu begehen bzw. diesen die notwendige Vorbereitung und Deckung hierzu zur Verfügung stellen. (…) Die Trennung der Versammlungen, insbesondere die Verlagerung der Gegendemonstrationen auf andere Gebiete der Innenstadt, würde zu einer erheblichen Entschärfung des Gefahrenpotentials führen und auch die Einschränkungen für unbeteiligte Dritte erheblich absenken sowie zudem die Gefahr nötigender Blockaden erheblich abmildern. (…) Vielmehr seien die Teilnehmer der Gegendemonstrationen Störer, die sich schon nach ihrer gegen das Grundrecht der Antragstellerin auf Versammlungsfreiheit stellten.“*
  - *„Sache der Polizei wäre, im Bedarfsfall externe Kräfte heranzuziehen, was nach Kenntnis bisher nicht geschehen sei. Insoweit sei auch festzustellen, dass die Polizeikräfte bei jeweiligen Blockadesituationen nicht, wie behauptet, gegen die Blockaden vorgehen. Vielmehr sei durch vielfältige Videoaufzeichnungen dokumentiert, dass auch kleine Blockaden von ca. fünf bis zehn Personen über eine erhebliche Zeit hinweg durch die Polizeikräfte geduldet und lediglich zögerlich aufgelöst werden. Dies dürfte die Gegendemonstranten radikalisieren und zu Blockaden ermutigen.“*
  - *„Milderes Mittel sei die Verlegung auf einen anderen Platz im Innenstadtbereich, namentlich den Platz an der Lorenzkirche, den Hans-Sachs-Platz, den Ludwigsplatz, den*

Jakobsplatz, den Hauptmarkt/IHK-Gebäude oder den Kornmarkt. Auch in diesem Fall wäre eine Entlastung des Hallplatzes eingetreten.

1.1.4 Antragserwiderung der Stadt Nürnberg

(S. 19 oben des VG-Beschlusses)
Die Antragserwiderung der Stadt beschränkte sich allem Anschein nach auf die Übermittlung einer *„Stellungnahme ihres „Stabs Innenstadt“ zu den wirtschaftlichen Auswirkungen der Versammlungstätigkeit.“*, sowie dem Antrag auf Ablehnung des Antrags und wird vom Verwaltungsgericht in lediglich 2 Zeilen (!!!) referiert.

1.1.5 Stattgebende Begründung des VG[2]:

- Das VG referiert zunächst die ständige Rechtsprechung zu Versammlungsbeschränkungen: *„Danach kann die zuständige Behörde eine Versammlung beschränken oder verbieten, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist. Der Begriff der öffentlichen Sicherheit umfasst neben dem Schutz der subjektiven Rechte bzw. Rechtsgüter Dritter, wie z.B. die Gesundheit, die Unversehrtheit der gesamten Rechtsordnung und damit auch die straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs einschließlich des Fußgängerverkehrs regeln, und die in diesem Zusammenhang wiederum auch die betroffenen Rechte Dritter. Kollidiert die Versammlungsfreiheit mit dem Schutz der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, ist – wie auch sonst – eine Abwägung der betroffenen Positionen zur Herstellung praktischer Konkordanz erforderlich. Dabei sind die kollidierenden Positionen so in Ausgleich zu bringen, dass sie für alle Beteiligten möglichst weitgehend wirksam werden. (…) Als Grundlage der Gefahrenprognose sind konkrete und nachvollziehbare tatsächliche Anhaltspunkte erforderlich; bloße Verdachtsmomente oder Vermutungen reichen hierzu nicht aus. Die Darlegungs- und Beweislast für das Vorliegen von Gründen für eine Beschränkung liegt grundsätzlich bei der Behörde“*

- Vor diesen Hintergrund sei der Vortrag der Stadt Nürnberg unzureichend, da zu pauschal: „Vielmehr wären objektivierbare Überlegungen erforderlich, *etwa wie welche Straßen und wie oft betroffen waren, was die Auswirkungen sind und weshalb mit sonstigen polizeilichen Maßnahmen dem nicht abgeholfen werden kann. Insoweit greifen auch die zuletzt vorgelegten Ausführungen des „Stabs Innenstadt“ zu kurz.“*

- Eine Belastung durch unsere Gegendemos, die eine Beschränkung mittelbar rechtfertigen könnte, sieht das VG ausdrücklich (noch?) nicht:
„Die in der Vergangenheit aufgetretenen Streitigkeiten im Rahmen vergleichbarer Veranstaltungen der Antragstellerin stehen der Einschätzung der Gegendemonstrationen als friedlich nicht entgegen. Eine Versammlung verliert den Schutz des Art. 8 GG grundsätzlich bei kollektiver Unfriedlichkeit, die nicht schon dann vorliegt, wenn es zu Behinderungen

[2]Beschluss des VG Ansbach vom 2.05.2025, AZ. AN 4 S 25.1296

Dritter kommt, auch wenn diese nicht lediglich in Kauf genommen werden (BVerfG, B.v. 7.3.2011 – 1 BvR 388/05 – juris Rn. 33). Insoweit fehlt es an belastbaren Feststellungen, dass die Gegendemonstrationen bereits den Bereich der Friedlichkeit, und damit den Schutzbereich des Art. 8 Abs. 1 GG, überschritten hätten.“

- *Zum* Thema „Heranziehung als Zweckveranlasser“ entlastet das VG Team Menschenrechte: *„Bei drohenden Gewalttaten als Gegenreaktion auf Versammlungen sind die behördlichen Maßnahmen indessen primär gegen die Störer zu richten. Für die Herstellung praktischer Konkordanz wird im Zusammenhang mit Gegendemonstrationen auf die Hilfskonstruktion des Zweckveranlassers zurückgegriffen. Eine Heranziehung der Antragstellerin im Sinne der Figur des Zweckveranlassers als Begründung für die Störereigenschaft eines Veranstalters kann allenfalls bei Vorliegen besonderer, über die inhaltliche Ausrichtung der Veranstaltung hinausgehender provokativer Begleitumstände in Betracht kommen (BVerfG, B.v. 9.6.2006 – 1 BvR 1429/06 – juris Rn. 21). (…) Eine solche unerträgliche Provokationswirkung ergibt sich aus der Zurschaustellung rechter Szeneklamotten und sonstiger szenetypischer Codierungen offenkundig nicht.“*

- Gewalttaten am Rande der Demos genügen nicht:
  „Hierzu müsste der vom Veranstalter angegebene Zweck nur Vorwand und die Provokation von Gewalt das eigentliche vom Veranstalter „objektiv“ oder gar „subjektiv“ bezweckte Vorhaben sein. Vorauszusetzen sind nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts insbesondere provokative Begleitumstände, die nicht schon in dem rechtsradikalen Inhalt einer Demonstration allein begründet sind.“

- *Ein polizeilicher Notstand liege ebenfalls nicht vor:*
  „Aber auch unter dem Aspekt des polizeilichen Notstandes kommt vorliegend eine Inanspruchnahme der Antragstellerin nicht in Betracht. Hierzu müsste dargelegt sein, dass die Polizei nicht ausreichende eigene oder im Wege der Amts- und Vollzugshilfe ergänzte Kräfte hat, um die öffentliche Sicherheit und Ordnung effektiv zu schützen. (…) Herfür fehlt es an einem belastbaren Vorbringen, das eine Inanspruchnahme der Antragstellerin als Nichtstörerin rechtfertigen könnte.“

1.2 Demo des TMR 04.05.2026 (Straße der Menschenrechte)

1.2.1 Streitgegenstand

Das TMR hatte zum 04.05.2026 eine Versammlung unter dem Titel „Für friedlichen politischen Diskurs, Meinungsfreiheit und Demokratie – Mordaufrufe per Auflagenbescheid verbieten!“ angemeldet ab Jakobsplatz mit Zwischenkundgebung in der Straße der Menschenrechte. Bereits in der Woche zuvor waren jene in der Straße der Menschenrechte mit einer Zwischenkundgebung, was für erhebliche mediale und politische Diskussion gesorgt hatte.

Kooperationsgespräche sind nicht dokumentiert.

1.2.2 Versammlungsbescheid vom 30.04.2026

Mit Auflagenbescheid vom 30.04.2026 verfügte die Stadt Nürnberg:

„Äußerungen, Worte, Gesten und andere Verhaltensweisen, die beleidigende, verleumderische, volksverhetzende oder die Allgemeinheit belästigende und die öffentliche Ordnung beeinträchtigende Inhalte haben, sind verboten (z.B. „Kinderficker“; „Kindermörder“; „Scheiß Kanacken“).“
Diese Äußerungen habe es am 3. Februar 2025 (sic!) seitens der Versammlungsleitung gegenüber Gegendemonstrant*innen gegeben.

Mit demselben Auflagenbescheid vom 30.04.2026 schloss die Stadt Nürnberg ferner die Straße der Menschenrechte (Kartäusergasse) als Zwischenkundgebung aus.

Zur Begründung hierfür führt sie aus: *„Die Straße der Menschenrechte sei dabei nicht lediglich ein allgemein gehaltener Erinnerungsort, sondern ein bewusst konzipierter, institutionell verankerter und überregional rezeptierter Gedenk- und Mahnort, der die universelle Geltung der Menschenrechte als Gegenentwurf zur nationalsozialistischen Unrechtsordnung symbolisiere. Durch die Versammlung an diesem Ort bestehe die unmittelbare Gefahr einer erheblichen Verletzung grundlegender sozialer und ethischer Anschauungen. Das „Team Menschenrechte in Nürnberg“ werde vom Landesamt für Verfassungsschutz beobachtet und als Beobachtungsobjekt im Phänomenbereich Rechtsextremismus eingeordnet.“*
Die verweist auf „deutliche Kritik im öffentlichen und politischen Raum“ nach der Versammlung in der Straße der Menschenrechte in der Vorwoche.

Zum Wesen von TMR sagt sie, dass Kundgebungen *„gegen den Aufenthalt und die Rechte von Personen mit Migrationshintergrund richteten, immer wiederkehrender Bestandteil [sei]. Nach Mitteilung der Polizei sei die Parole „Re Re Remigation“ auf sechs unterschiedlichen Veranstaltungen zwischen Dezember 2024 und März 2025 [sic!] geäußert worden.“*

Weitere Ausführungen zu TMR im Versammlungsbescheid sind nicht dokumentiert.

1.2.3 Antragsbegründung TMR zum Verwaltungsgericht

Die Antragstellerin Astrid Hartmann, erneut vertreten durch RA Bauerfeind trägt hierzu vor:

„Die Beschränkung 2.2.4 [i.e. Verbot von „beleidigenden, verleumderische, volksverhetzende oder die Allgemeinheit belästigende und die öffentliche Ordnung beeinträchtigenden Inhalten“] erweise sich als zu unbestimmt. Für den objektiven Empfänger sei nicht erkennbar, welche Äußerungen einen die Allgemeinheit belästigenden und die öffentliche Ordnung beeinträchtigenden Inhalt aufwiesen.“

„Das Motto der Versammlung der Antragstellerin solle auf den Umstand aufmerksam machen, dass diese ihrer Auffassung nach regelmäßig durch Linksextremisten mit Morddrohungen und der Androhung erheblicher körperlicher Gewalt belegt würden. Die Säule 3 stehe sinnbildlich für das Menschenrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit und habe daher im Hinblick auf das Versammlungsmotto einen erheblichen inhaltlichen Bezug, welcher vollständig beseitigt werde, wenn die Zwischenkundgebung an einem anderen Ort stattfinden müsste. Aus dem für die Verlegung angegebenen Grund ergebe sich schon keine Erforderlichkeit für eine örtliche Verlegung. Bei der

Straße der Menschenrechte handele es sich bereits nicht um einen Ort im Sinne des Art. 15 Abs. 2 Nr. 1 BayVersG.“[3]

1.2.4 Antragserwiderung der Stadt Nürnberg

Hierzu hat die Stadt Nürnberg erkennbar nicht separat erwidert, da das VG nur auf die Behördenakte rekurriert.

1.2.5 Stattgebende Begründung des VG[4]

- Zum Verbot von *„beleidigenden, verleumderische, volksverhetzende oder die Allgemeinheit belästigende und die öffentliche Ordnung beeinträchtigende Inhalte“* fordert das VG erneut, dieses *„auf konkrete und nachvollziehbare tatsächliche Anhaltspunkte zu stützen, die bei verständiger Würdigung eine hinreichende Wahrscheinlichkeit des Gefahreneintritts ergeben (..) Zur Beurteilung der Frage, ob eine Meinungsäußerung als Straftat zu verstehen ist, ist zuvor ihr objektiver Sinngehalt unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls aus der Sicht eines unvoreingenommenen und verständigen Durchschnittspublikums zu ermitteln“*. Die Auflage ist zudem zu unbestimmt, da der Adressat nicht erkennen könne, welches konkrete Handeln von ihm verlangt werde. Die im Klammerzusatz genannten beispielhaften Äußerungen seien zudem strafbare Beleidigungen und nicht lediglich *„die Allgemeinheit belästigende und die öffentliche Ordnung beeinträchtigende Inhalte“*.

- Zur Verlegung der Wegstrecke weg von der Straße der Menschenrechte: *„Ob die Straße der Menschenrechte ein entsprechender Ort ist, der gewichtige Symbolkraft im Sinne des Gesetzes besitzt, kann vorliegend dahinstehen. Aufgrund des Themas der Versammlung, bei der gegen die Mordaufrufe auf der Versammlung vom 26. April 2026 demonstriert werden soll, ist nicht zu erwarten und auch nicht hinreichend dargelegt, dass die unmittelbare Gefahr einer erheblichen Verletzung grundlegender sozialer oder ethischer Anschauungen besteht.“*
  „Dass die Antragsgegnerin diesen Ort frei von politischen Äußerungen halten möchte, ist offensichtlich nicht der Fall, da es einer anderen Versammlung von Personen nicht untersagt war, diesen Ort als Wegstrecke zu nutzen.“

---

[3] Art. 15, Abs 2 BayVersG - Beschränkungen, Verbote, Auflösung
(2) Die zuständige Behörde kann eine Versammlung insbesondere dann beschränken oder verbieten, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen
1. die Versammlung an einem Tag oder Ort stattfinden soll, dem ein an die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft erinnernder Sinngehalt mit gewichtiger Symbolkraft zukommt, und durch sie
   a) eine Beeinträchtigung der Würde der Opfer zu besorgen ist,
   oder
   b) die unmittelbare Gefahr einer erheblichen Verletzung grundlegender sozialer oder ethischer Anschauungen besteht oder
2. durch die Versammlung die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft gebilligt, verherrlicht, gerechtfertigt oder verharmlost wird, auch durch das Gedenken an führende Repräsentanten des Nationalsozialismus, und dadurch die unmittelbare Gefahr einer Beeinträchtigung der Würde der Opfer besteht.

[4] Beschluss des VG Ansbach vom 04.05.2026, AZ. AN 4 S 26.1535

1.2.6 Bestätigung des BayVGH

Die Stadt Nürnberg erhob daraufhin Beschwerde zum BayVGH.
Dokumentiert ist deren Vorbringen hierzu wie folgt:
„[Das VG Ansbach] trage dem Umstand, dass die Versammlung nicht einen konkreten Anlass habe, sondern eine „Episode“ einer nicht unerheblich lang andauernden Versammlungsreihe sei, nicht Rechnung. Diese Versammlungsreihe beziehe ihre Wirkung insbesondere durch stetige Wiederholung an einem festen Wochentag, die Veranstaltung an einem bestimmten Ort in diesem Fall sei erkennbar von untergeordneter Bedeutung. Bei der die Versammlung veranstaltenden Gruppierung handele es sich um eine vom Landesamt für Verfassungsschutz beobachtete und dem Phänomenbereich Rechtsextremismus zugeordnete Gruppierung. Es sei auch daher davon auszugehen, dass die „Titulierung“ der streitgegenständlichen Versammlung sowie die zur Begründung der Ortswahl vorgebrachten Gründe lediglich „Nebenaspekte dieser Ortswahl“ darstellten. Es erscheine für einen objektiven Betrachter überragend wahrscheinlich, dass die veranstaltende Gruppierung die „Straße der Menschenrechte“ nicht wegen situativer Gründe, sondern wegen ihrer gewichtigen Symbolkraft als Symbol der Ablehnung der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft gewählt habe.“

Der BayVGH[5] bestätigt den Beschluss des VG Ansbach und ergänzt:
„Die Antragsgegnerin [wendet sich] nicht gegen die Annahme des Verwaltungsgerichts, eine Versammlung zum angezeigten Motto („Für friedlichen politischen Diskurs, Meinungsfreiheit und Demokratie - Mordaufrufe per Auflagenbescheid verbieten!“) begründe keine unmittelbare Gefahr einer erheblichen Verletzung grundlegender sozialer oder ethischer Anschauungen im Sinne von Art. 15 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b BayVersG, indem sie dem Sinn der „Straße der Menschenrechte“ zuwiderlaufe. Sie vermutet vielmehr aufgrund der bisherigen Versammlungen der Antragstellerin, dass die Versammlung tatsächlich einen anderen Inhalt haben werde als den angezeigten. Hierfür nennt sie aber keine tatsächlichen, hinreichend konkreten Anhaltspunkte, die eine solche Prognose rechtfertigen könnten.“

1.3 Demo des TMR 28.09.2026 (Straße der Menschenrechte)

1.3.1 Streitgegenstand

Das TMR hatte zum 28.09.2026 eine Versammlung unter dem Titel „Die Regierung muss weg – Nasser Ahmed auch!“ angemeldet ab Hallplatz mit Zwischenkundgebung in der Straße der Menschenrechte/Kartäusergasse. Hierbei bezogen sie sich auf ein Instagram - Videopost des dritten Bürgermeisters Ahmed, in dessen musikalischer Untermalung angeblich zum Mord aufgerufen worden wäre.

Im Kooperationsgespräch wollte die Versammlungsbehörde die Anmelderin (erneut Astrid Hartmann) von der Zwischenkundgebung Kartäusergasse abbringen. Die Anmelderin knüpfte dies dort (wie auch zuvor auf deren Social-Media-Kanälen) an die Bedingung einer öffentlichen Entschuldigung seitens Herrn Ahmed gegenüber Team Menschenrechte. Diese erfolgte nicht.

[5]Beschluss des BayVGH vom 04.05.2026, AZ. 10 Cs 26.815

1.3.2 Versammlungsbescheid vom 25.09.2026

Mit Auflagenbescheid vom 25.09.2026 verfügte die Stadt Nürnberg, dass Team Menschenrechte lediglich eine ortsfeste Versammlung am Hallplatz durchführen dürfe.

Zur Begründung bezog sich die Stadt Nürnberg ausschließlich auf Art. 15, Abs. 1 BayVersG[6]:

Eine *„sich seit Wochen gegenseitig aufheizende Situation mit insbesondere durch Strecken- und Ortswahl gezielt provozierende Wirkung bedürfe einer Reaktion der Versammlungsbehörde, um eine Befriedung und Beruhigung der wöchentlichen Lage herbeizuführen. So würden der Streckenverlauf und die Orte Woche für Woche quasi als Reaktion bzw. gar als „Vergeltung“ für Provokationen der Gegenproteste gezielt dort angemeldet, wo die Provokationswirkung, abseits der Kundgebungsinhalte, und die erwartete Gegenreaktion am größten sei. (...) Mittlerweile sei eine Spirale der gegenseitigen Provokation und Aggression entstanden, um jeweils die größtmögliche und aggressivste Form der Gegenreaktion zur Selbstbestätigung anzustreben.“*

Sie schließt hieraus:

„Die öffentliche Sicherheit und Ordnung umfasse auch z.B. die Gesundheit sowie das Ruhebedürfnis der Anwohner, die wirtschaftlichen Interessen von betroffenen umliegenden Freiberuflern und Gewerbetreibenden, die Sicherheit und Leichtigkeit des Personen- und Fahrzeugverkehrs sowie das Recht, den öffentlichen Raum angstfrei benutzen zu können.“ Die Güterabwägung / Gefahrenprognose falle daher zu Lasten des TMR aus.

Zuvor – am 24.09.2026 - hatte sie eine Stellungnahme der Polizei eingeholt, welche im Wesentlichen die hohe Zahl an Kundgebungen des TMR und der Gegendemonstrant*innen problematisierte (2026 bisher 180 Versammlungen). Die Sperrgitter würden die Bewegungsfreiheit Dritter, insbesondere von Fußgänger*innen einschränken und die Geräuschkulisse betrage oft über 85 dB, was belästigend für andere Besucher*innen der Nürnberger Innenstadt sei.

Auch hierauf berief sich die Begründung des Bescheides. Der Gemeingebrauch des öffentlichen Raumes sei inzwischen übermäßig eingeschränkt. Daher sei die Beschränkung auf eine ortsfeste Versammlung geboten.

1.3.3 Antragsbegründung TMR zum Verwaltungsgericht

Die Beschränkung dahingehend, dass die Kundgebung ortsfest am Hallplatz stattfinden müsse, sei laut RA Bauerfeind / TMR keine Auflage mehr, sondern bereits ein Teilverbot. Die Versammlung solle von der Kartäusergasse Säule 1 bis 3 ferngehalten werden was einer Wesensänderung der Versammlung gleichkomme. Der Gewaltaufruf von Nasser Ahmed habe der Antragstellerin Astrid Hartmann und den Teilnehmern wesentliche Menschenrechte abgesprochen.

---

[6] Art. 15, Abs 1 BayVersG Beschränkungen, Verbote, Auflösung
(1) Die zuständige Behörde kann eine Versammlung beschränken oder verbieten, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist oder ein Fall des Art. 12 Abs. 1 vorliegt.

Die Gegendemonstrationen könnten auf andere Gebiete der Innenstadt verlegt werden, um das Aggressionspotential zu verringern. Die Störungen gingen nämlich von jenen aus.
Die Beschränkung auf eine ortsfeste Versammlung würde überdies zu einem „Kessel“ der Versammlung von TMR durch 4 Gegendemonstrationen führen, sodass die Allgemeinheit TMR nicht mehr wahrnehmen könne.

1.3.4 Antragserwiderung der Stadt Nürnberg

[Hierzu ist lediglich im Beschluss des VG wiederholend dokumentiert: *„Durch die hohe Anzahl an Versammlungen komme es bereits über einen längeren Zeitraum regelmäßig zu Einschränkungen der Grundrechte Dritter.“*]

1.3.5 Stattgebende Begründung des VG[7]:

- Zum behaupteten Zweck des Versammlungsortes „Straße der Menschenrechte“
  „Die Antragsgegnerin lässt in ihrer Gefahrenprognose bereits Aussagen zum vorliegenden konkreten Einzelfall, mithin der angemeldeten Versammlung mit dem Hintergrund des gewählten Themas und des Versammlungsortes, vermissen. Insbesondere ist sie in keiner ihrer prognostischen Erwägungen darauf eingegangen, dass ein Teil des gewählten Versammlungsthemas („Die Regierung muss weg – Nasser Ahmed auch“) einen Bezug zur gewählten Laufstrecke hat.“
  TMR habe bereits im Kooperationsgespräch zu Protokoll gegeben, dass Nasser Ahmed, zur Gewalt gegen sie aufgerufen habe, was den Leitsätzen der Säulen eins bis drei in der sog. Straße der Menschenrechte zuwider laufe. Dies sei für die Antragstellerin ein zentrales Thema ihrer Versammlung gewesen, auf das die Stadt Nürnberg nicht eingegangen sei.

- Zu Überforderung der Allgemeinheit durch die Vielzahl an Versammlungen:
  „Ebenso bleibt die Antragsgegnerin in ihrer Prognose unsubstantiiert, soweit es um die Auswirkungen der Anzahl an Versammlungen geht. Diese Zahl an Versammlungen und Gegenversammlungen wird zwar substantiiert dargelegt. Zu deren Auswirkungen wird jedoch nicht vertieft ausgeführt, bspw. zu begangenen Straftaten, insbesondere auch an Unbeteiligten; wann und inwiefern wurde gegen Lärmbestimmungen verstoßen; wer hat verstoßen; wie sind die konkreten Auswirkungen auf die Innenstadt.“

- Zur Frage „Wer ist Störer“?
  „Soweit die Antragsgegnerin vorträgt, die Antragsteller sei als Zweckveranlasser und Störer anzusehen, sodass Maßnahmen gegen diese zu ergreifen seien, rechtfertigt dies nicht die beschiedene Beschränkung. Zunächst fehlt es auch hier mit einer substantiierten Auseinandersetzung des Geschehens: Die Antragsgegnerin stellt generell auf die Umstände in der Innenstadt ab. Sie führt hierzu zu den Versammlungen der Antragstellerin aus, verhält sich jedoch nur unsubstantiiert zu den Versammlungen der Gegenseite. Ohne nähere Begründung kommt die Antragsgegnerin dann zu dem Ergebnis, dass die Antragstellerin die hauptsächliche Provokateurin sei und daher als Störer und Zweckveranlasser zu betrachten

[7]Beschluss des VG Ansbach vom 28.09.2026, AZ. AN 4 S 26.3128

sei. Dieser Vortrag ist zu unsubstantiiert und hält dem insoweit anzulegenden rechtlichen Maßstab nicht Stand.“

- Zur Frage, gegen wen polizeiliche Maßnahmen zu richten sind [**Überraschung!**]:
  „Die Kammer geht nicht davon aus, dass die Versammlungen der Antragstellerin stets friedlich sind, die Gegenversammlungen stets gewalttätig. Es kommt auf den konkreten Einzelfall an, der Pauschalitäten verbietet. Jedoch ist nach dem obigen Maßstab nicht vorgetragen oder erkennbar, dass eine Maßnahme durch die Polizei konkret bei Durchführung der Versammlung praktisch nicht durchführbar, unverhältnismäßig oder unzumutbar wäre.“ (…) Wie bereits oben ausgeführt, ist zu den Auswirkungen der zahlreichen Versammlungen nur unsubstantiiert ausgeführt. Auch weshalb eine ortsfeste Versammlung weniger belastend für die Allgemeinheit sein soll als eine Versammlung mit Laufstrecke, ist nicht ohne Weiteres erkennbar und wird auch nicht weiter begründet (...)“

1.3.6 Bestätigung des BayVGH

Die Stadt Nürnberg erhob daraufhin Beschwerde zum BayVGH.
Dokumentiert ist deren Vorbringen hierzu wie folgt:

„Das Verwaltungsgericht verkenne, dass eine übermäßige Inanspruchnahme des öffentlichen Straßenraums auch aus einer wiederholten Inanspruchnahme derselben Verkehrsflächen und damit einer kumulativen Belastung folgen könne. Zudem hätten die Versammlungen des TMR kaum noch Zulauf. Entscheidend sei eine konkrete Abwägung zwischen dem Kommunikationsinteresse der Antragstellerin und den durch die konkrete Art der Durchführung der Versammlung verursachten Beeinträchtigungen. Eine solche Abwägung lasse der angefochtene Beschluss nicht hinreichend erkennen. Insbesondere werde nicht ausreichend berücksichtigt, dass die Antragsgegnerin nicht etwa die Durchführung einer Versammlung insgesamt untersage, sondern lediglich deren Durchführung als Aufzug beschränke. Der kommunikative Zweck der Versammlung bleibe somit grundsätzlich erhalten.“

- Der BayVGH[8] bestätigt den Beschluss des VG Ansbach und ergänzt:
  Es „zeigt die Begründung des angegriffenen Bescheids nicht substantiiert auf, dass die Versammlungen des TMR in ihrer Gesamtheit derzeit zu unzumutbaren Beeinträchtigungen Dritter geführt haben. Zwar verkennt der Senat nicht, dass jahrelang wöchentlich wiederkehrende Störungen durch Lärm und Zugangs- bzw. Zufahrtsbehinderungen das Maß des Zumutbaren für die Anlieger und die Allgemeinheit in Summe überschreiten können. Vorliegend ist allerdings zu beachten, dass die Kundgebungen und Aufzüge des TMR immer wieder an anderen Orten bzw. auf anderen Routen stattfinden und sich die Belastung durch die Versammlungen damit auf das ganze Innenstadtgebiet verteilt. Dass einzelne Anwohner oder Gewerbetreibende in unzumutbarer Weise gleichsam wöchentlich vom Versammlungsgeschehen betroffen wären, zeigt die Antragsgegnerin nicht auf und ist auch

[8]Beschluss des BayVGH vom 28.09.2026, AZ. 10 Cs 26.1944

nicht ohne Weiteres naheliegend. Entsprechendes gilt für die Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen.“

- *Bei Versammlungen wird die „Provokation“ in der Regel von der Thematik, dem Ort, der Darstellung und dem Zeitpunkt der Versammlung ausgehen – und damit von Elementen der Versammlungsfreiheit, die der Selbstbestimmung der Versammlung unterliegen. Provokationen sind ein klassisches Mittel von Versammlungen zur Erzeugung von Aufmerksamkeit; einen Schutz der Allgemeinheit vor solchen Provokationen kennt die Rechtsordnung grundsätzlich nicht*

- *Es ist nicht erkennbar, dass die Antragsgegnerin ein Gesamtkonzept hat, das diesen Anforderungen [i.e. der Herstellung praktischer Konkordanz konkurrierender Grundrechte] Rechnung trägt. Dass ein Gesamtkonzept für das andauernde Versammlungsgeschehen besteht bzw. bestand, kann der Senat dem Sachbericht einer früheren Entscheidung des Verwaltungsgerichts entnehmen (VG Ansbach, B.v.- 10 - 12.5.2025 – AN 4 S 25.1296 – juris Rn. 37). Der Senat kann allerdings mangels Kenntnis dieses Gesamtkonzepts nicht beurteilen, ob es geeignet wäre, übermäßige oder einseitige Belastungen des TMR zu verhindern und bereits eine mögliche Beschränkung auf stationäre Versammlungen vorsehen würde. Die Begründung des angegriffenen Beschlusses lässt zukunftsgerichtete, auf einen langfristigen Interessenausgleich gerichtete Erwägungen der oben beschriebenen Art jedenfalls nicht erkennen.“*

2 Bewertung

2.1 Zum Sachvortrag der Stadt Nürnberg

Der Vortrag der Stadt Nürnberg als Antragsgegnerin war – so er denn richtig vom VG referiert ist - erkennbar in jedem Fall dürftig. Die Stadt Nürnberg hat Hinweise des Verwaltungsgerichtes aus dem ersten Verfahren im Mai 2025 auch in den weiteren Verfahren schlichtweg nicht beachtet. Es drängt sich sogar der Eindruck auf, dass mit jedem weiteren Verfahren der Sachvortrag noch dürftiger wurde und die diesbezügliche Kritik der Gerichte zunahm. Die Stadt Nürnberg musste deshalb auch die beiden anderen Verfahren im Jahr 2026 zwangsläufig verlieren.

2.1.1 Zur TMR-Demo am 12.05.2025

- Die Beschränkung erfolgte hier unter Berufung auf Art. 15, Abs. 1 BayVersG, da „die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet“ sei.
- Zwar schien die Auflage, die Versammlung ab Nelson-Mandela-Platz zu starten, durch die Verwaltung/ Ordnungsamt hinreichend klar begründet in dem Sinne, dass der Bescheid wenigstens nicht willkürlich erscheint. Der „Stab Innenstadt“ hatte zur Belastung der Gewerbetreibenden sogar ein Dokument vorbereitet.
- Es hätte jedoch der Stadt Nürnberg bereits damals klar sein müssen, dass TMR / Astrid Hartmann hiergegen vorgehen würde. Ebenso klar ist, dass die Darlegungs- und Beweislast für die Beschränkung einer Versammlung bei der Stadt Nürnberg liegt.
- Die Stadt Nürnberg war erkennbar jedoch sehr unvorbereitet auf den Antrag von TMR/Astrid Hartmann. Statt konkrete Belege im Sinne eines Vollbeweises für die im Versammlungsbescheid angeführte Begründung der Verlegung des Versammlungsortes zu erbringen, kam (fast) nichts: Lediglich eine sehr allgemeine Ausführung zu den wirtschaftlichen Auswirkungen der Versammlungen wurden noch als „Anscheinsbeweis“ nachgeschoben. Diese jedoch war nicht einmal Gegenstand der Begründung im Versammlungsbescheid.

2.1.2 Zur TMR-Demo am 04.05.2026

- Hier rekurriert die Stadt Nürnberg wesentlich auf Art. 15, Abs 2 BayVersG, wonach eine Versammlung beschränkt werden kann, wenn sie
  „an einem Tag oder Ort stattfinden soll, dem ein an die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft erinnernder Sinngehalt mit gewichtiger Symbolkraft zukommt, und durch sie
  a) eine Beeinträchtigung der Würde der Opfer zu besorgen ist,

oder

b) die unmittelbare Gefahr einer erheblichen Verletzung grundlegender sozialer oder ethischer Anschauungen besteht oder

2. *durch die Versammlung die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft gebilligt, verherrlicht, gerechtfertigt oder verharmlost wird, auch durch das Gedenken an führende Repräsentanten des Nationalsozialismus, und dadurch die unmittelbare Gefahr einer Beeinträchtigung der Würde der Opfer besteht.“*

- Die Straße der Menschenrechte solle nun so ein Ort sein, der mit hoher Symbolkraft an die Nazidiktatur erinnert. Der Vortrag der Stadt Nürnberg gibt das jedoch schlicht nicht her: Sie selbst spricht nur von einem mittelbaren(!) Bezug der Straße der Menschenrechte zur Nazidiktatur: „Die Straße der Menschenrechte stehe für universelle Geltung der Menschenrechte als Gegenentwurf zur nationalsozialistischen Unrechtsordnung“. Den Beleg der „gewichtigen Symbolkraft“ bleibt sie ebenso schuldig, wie einen Beleg für die Beeinträchtigung der Würde der Opfer durch die Versammlung des TMR.
- Trotz der deutlichen Hinweise des VG Ansbach vom Mai 2025 unterbleibt ein substantiierter Vortrag, was erneut von jenem und dem BayVGH klar kritisiert wurde.

2.1.3 Zur TMR-Demo am 28.09.2026

Hier will die Stadt Nürnberg nun nicht mehr die Straße der Menschenrechte als Ort, welcher mit hoher Symbolkraft an die Naziherrschaft erinnert zur Begründung verwenden, sondern rekurriert wieder auf die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung (Art. 15, Abs 1 BayVersG).

An nahezu unzähligen Stellen kritisieren VG Ansbach und BayVGH ein drittes Mal den unsubstantiierten Vortrag der Stadt Nürnberg

2.2 Die Beschlüsse der Verwaltungsgerichtsbarkeit

Vor diesem Hintergrund konnten VG und BayVGH gar nicht anders entscheiden, als TMR / Astrid Hartmann Recht zu geben: VG Ansbach und BayVGH haben sich in ihrem Beschlusstenor lediglich an gefestigte höchstrichterliche Rechtsprechung gehalten und nicht etwa – wie mitunter kolportiert – besonders restriktiv entschieden.

3 Wie kann es besser laufen?

3.1.1 Eine Bemerkung vorab

Es ist schockierend, wie unvorbereitet die Stadt Nürnberg in von ihr selbst provozierte juristische Auseinandersetzungen geht. Bereits bei der ersten Verlegung der Demonstrationsroute im Mai 2025 sind demokratische Beobachter*innen des TMR von einer Anrufung des Verwaltungsgerichtes seitens TMR ausgegangen, nicht aber die Stadt? Spätestens beim zweiten Versuch einer Auflagenerteilung im Mai 2026 musste aber die Stadt Nürnberg fest davon ausgehen, eine juristische Auseinandersetzung eingehen zu müssen – erst recht jüngst im September 2026.

Jedoch wird weiterhin und durchgehend der mangelhafte Sachvortrag der Stadt Nürnberg durch die Verwaltungsgerichte gerügt.

Zwar wäre auch bei guter Vorbereitung und Antragserwiderung ein Erfolg gegen TMR keineswegs garantiert gewesen. Die Chancen auf einen positiven Beschluss wären jedoch weit besser gestanden. Es drängt sich also die Frage auf, ob das Unterliegen vor Gericht mit Unfähigkeit oder mit Kalkül seitens der Stadt Nürnberg begründet werden muss.

Die Beschlüsse sind zwar – formal - eine Einzelfallentscheidung. Bei einer neuen Versammlungsbeschränkung, also einem neuen Einzelfall müsste dementsprechend der Sachverhalt erneut dezidiert geprüft werden. Es muss jedoch befürchtet werden, dass das VG Ansbach die drei ergangenen Beschlüsse auch für künftige Entscheidungen als Blaupause nehmen werden. Bereits jetzt finden sich lange Textbausteine immer wieder in den Begründungen des Gerichtes.

Unserer Sache als antifaschistische Bewegung hat die Stadt Nürnberg daher einen Bärendienst erwiesen.

3.1.2 Elemente für eine künftig positive Entscheidung

Es gilt daher mehr denn je, sowohl gut vorbereitet in solche Auseinandersetzungen zu gehen als auch und vor allem: Künftig nur geeignete Fälle einer gerichtlichen Auseinandersetzung zuzuführen. Beispiele:

- So wäre (statt in der Straße der Menschenrechte) eine komplette Verlegung der Kundgebung des TMR am 21.09.2026 weg vom Platz der Opfer des Faschismus mit Blick auf Art. 14, Abs. 2 BayVersG mit entsprechend gut vorbereiteter Begründung denkbar Erfolg versprechend gewesen.
- Statt der versuchten Verbannung der Kundgebung im Mai 2025, als keinerlei wesentliche Events in der Innenstadt stattfanden wäre ein entsprechender Versuch etwa zu Zeiten des Christkindlesmarktes weit Erfolg versprechender gewesen….

Grundsätzlich halten wir es für nötig / ratsam:

1. **Darlegung von im Einzelfall konkret nachweisbarer Belastung von grundrechtlich geschützten Interessen Dritter und eine im Einzelfall konkret nachweisbare Gefahrenprognose**

Der vielfach vom Gericht als „unsubstantiiert“ bezeichnete Vortrag der Stadt Nürnberg darf kein weiteres Mal vorkommen!

2. **Vorlage des vom BayVGH verlangten Konzeptes der Stadt Nürnberg, um übermäßige oder einseitige Belastungen des TMR zu verhindern**
   [Angeblich würde ein solches seit Mai 2025 bereits bestehen?]

3. **Überprüfung der Eignung von zentralen Akteur*innen als Versammlungsleiter*in oder Ordner*in**
   Astrid Hartmann und Frank Kettner sind inzwischen mehrfach strafrechtlich in Erscheinung getreten. Wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Leiter die Friedlichkeit einer Versammlung gefährdet, kann jener – ebenso wie entsprechende Ordner - von der Behörde abgelehnt werden. (Art. 13, Abs. 5, 6 BayVersG)

4. **Nutzen von kompetenten Infoquellen**
   Die Stadt Nürnberg nutzt als Informationsquelle über extrem rechte Gruppen im Wesentlichen nur die Polizei. Deren Erkenntnisse scheinen auch nur recht punktuell, wenn etwa zur Beschränkung der Versammlung im Mai 2026 lediglich auf eine Äußerung der Versammlungsleitung zur Begründung zurückgegriffen wurde, die weit über ein Jahr alt war.

   Die Stadt sucht jedoch nicht (noch nie) die Zusammenarbeit mit antifaschistischen Initiativen. Diese haben aber in vielen Fällen detailliertere und gut recherchierte Erkenntnisse zu den extrem rechten Gruppen.

   Erst ein jüngst vom Nürnberger Bündnis Nazistopp gemachtes diesbezügliches Angebot anlässlich des Aufmarsches des TMR am Platz der Opfer des Faschismus, blieb ungehört und unbeantwortet. Um einem gegnerischen Antrag vorzubauen und selbst ausreichend rechtliches Gehör auch im Eilverfahren zu erhalten, besteht die Möglichkeit der Hinterlegung einer Schutzschrift vorab. Dies ist jedoch bisher allem Anschein nach nie erfolgt

5. **Spezialisierte Anwälte beauftragen**
   Die Gegenseite ist durchgehend durch den spezialisierten rechten Szeneanwalt Matthias Bauerfeind vertreten. Dieser ist hinsichtlich des Versammlungsrechtes sachkundig und weiß entsprechend zu argumentieren.

   Die Stadt Nürnberg führt ihre Gerichtsverfahren anscheinend immer selbst. Das Versammlungsrecht erfordert jedoch Spezialwissen, das offensichtlich nicht hinreichend vorhanden ist. Mindestens jedoch wurden die Verfahren jedoch nicht mit dem erforderlichen Engagement geführt.

6. **Hinterlegung einer Schutzschrift beim Verwaltungsgericht**

   Um einem gegnerischen Antrag vorzubauen und selbst ausreichend rechtliches Gehör auch im Eilverfahren zu erhalten, besteht die Möglichkeit der Hinterlegung einer Schutzschrift vorab. Dies ist jedoch bisher allem Anschein nach nie erfolgt.

4 Zusammenfassend

Auch wenn die juristische Behandlung nur ein Teil der Auseinandersetzung mit dieser mindestens präfaschistischen Gruppe ist, so sollte diese mit großer Ernsthaftigkeit und unter Beachtung der Anforderungen an die Beweislast der Stadt Nürnberg erfolgen. Dem bisherigen Vortrag wurden vielfach seitens der Gerichte bescheinigt, dass er zu dürftig sei. Behauptungen und Statements ersetzen keinen substantiierten Vortrag. Ein solcher ist freilich nur dann möglich, wenn im Vorfeld bereits entsprechende gerichtsfeste Belege und Beweise gesammelt wurden.

Auflagen, die von vorneherein zum Scheitern vor Gericht verurteilt sind, nutzen am Ende nur dem Team Menschenrechte.

Ulli Schneeweiß
06.10.2026